# Kreis-Blatt
## für
## den Danziger Kreis.

№ 12. Danzig, den 19. März. 1853

Nach höhern Orts ergangenen Bestimmungen hat die Verfassungs-Urkunde in den Verhältnissen der Mennoniten nichts geändert, vielmehr sind das Edict vom 30. Juli 1789, die Allerhöchste Declaration vom 17. Dezember 1801 und die Allerhöchsten Kabinets-Ordre's vom 24. November 1803 und vom 25. Februar 1824, auf welchen einerseits die Privilegien der Mennoniten in Bezug auf die Befreiung von der Heerespflichtigkeit, andrerseits aber auch ihre Beschränkungen in Erwerbung von Grundeigenthum in der Provinz Preußen beruhen, noch maßgebend, dergestalt, daß die in denselben enthaltenen Bestimmungen daher auch gegen alle diejenigen Menoniten zur Anwendung kommen müssen, welche in der Zwischenzeit nichtmennonitische Grundstücke ohne Consens durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 oder auf irgend eine andere Art erworben haben. Mennoniten, welche sich in dieser Lage befinden, würden also allen andern Unterthanen gleich zu behandeln und daher auch zur Erfüllung der Heerespflicht anzuhalten sein. Damit jedoch jeder, auch nur scheinbare Glaubens- und Gewissenszwang vermieden werde, soll das gesetzliche Verfahren nicht in aller Strenge Platz greifen, sondern es ist festgesetzt worden, daß alle Mennoniten, welche in der neuesten Zeit, so lange die Beibringung des landespolizeilichen Consenses zur Erwerbung nichtmennonitischer Grundstücke nicht für erforderlich erachtet worden ist, Grundstücke erworben haben, in den geeigneten Fällen den Consens bald einholen, sofern sie aber einen solchen Antrag nicht zu begründen vermögen, die erworbenen Grundstücke veräussern müssen. Falls das Eine oder das Andere nicht bis zum 1 Januar 1856 erfolgt sein sollte, wird angenommen werden, als wollen sie von den Vorrechten der Mennoniten in Bezug auf die Befreiungen vom Heeresdienste keinen weitern Gebrauch machen und den andern Glaubensgenossen gleichgestellt sein.

Die Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämter des Kreises weise ich hiemit an, dieses den in ihrem Geschäftsbereiche wohnhaften Mennoniten, sowie den Vorständen der Mennoniten-Gemeinden speziell bekannt zu machen und mir, falls es in Gemäßheit meiner Verfügung vom 6. v. Mts., (Kreisblatt No. 3, Seite 10) noch nicht geschehen sein sollte, die seit 1848 vorgekommenen Erwerbungen von nicht mennonitischen Grundstücken durch Mennoniten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Unterlassungsfalle nachträglich anzuzeigen.

Danzig, den 2. März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung: von Brauchitsch.

---

Der Eigengärtner Johann Jacob Dirschauer in Krakau ist zum Gärtnerschulzen daselbst ernannt.

Der Hofbesitzer Carl Reinhold Striepling in Einlage ist zum Schöffen daselbst ernannt.
Danzig, den 15. März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

---

In der Nacht zum 28. d. M. ist dem Kürschnermeister Johann Neumann von Dirschau, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Stalle eine große schwarze Kuh mit weißer Blässe, vier Jahre alt und 40 rtl. im Werth, gestohlen worden. Jeder, welcher über den Verbleib der Kuh Auskunft zu geben vermag, hat dies sofort dem Magistrat in Dirschau oder mir anzuzeigen, und sich wegen vorläufiger Beschlagnahme der Kuh an den nächsten Polizei-Beamten zu wenden.

Danzig, den 4. März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

---

Am 9. October d. J. ist in einem Gasthause zu Neu-Arad in Ungarn ein Mann unbekannten Namens, etwa 60 Jahre alt, von kleiner Statur, braunen Haaren, mit einer großen Warze auf der Nase und von Beschäftigung ein Maler, am Nervenschlage gestorben. Bei demselben haben sich zwar keine Ausweisdocumente vorgefunden, er soll aber aus Preußen gebürtig gewesen sein.

Die Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämter des Kreises werden aufgefordert, dasjenige, was ihnen über die Angehörigkeit des bezeichnete Individuums bekannt sein sollte, mir sogleich anzuzeigen.

Danzig, den 7 März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung von Brauchitsch.

---

Der Hofbesitzer Friedrich Lobegott Lange in Grebinerfeld ist zum Schöffen daselbst auf 3 Jahre angenommen und eidlich verpflichtet worden.

Danzig, den 28. Februar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung: von Brauchitsch.

---

Der § 268. des Strafgesetzbuchs und die Verordnung vom 5. Juli 1847 bestimmen:

Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unsere Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkauf der Loose dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen wer innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiscalischen Geldbuße bis fünfhundert Thalern bestraft werden. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Ferner schreibt die Verordnung vom 7. December 1816 vor, daß jeder die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Kassation überreichen soll; und die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 6 Juni 1829 schreibt

vor, daß diese Ablieferung an die Polizei-Behörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang solcher Loose bei Strafe geschehen muß. Indem ich diese Vorschriften in Erinnerung bringe; bemerke ich, daß die Polizei-Behörden so befugt, wie verpflichtet sind, die verbotenen Loose auswärtiger Lotterien und der darauf sich beziehenden Schriftstücke in Fällen, wo eine für die Verbreitung verantwortliche Person im Inlande nicht vorhanden ist, in Beschlag zu nehmen und zu vernichten. Die Schulzen und Schöppen des Kreises sind bei eigener Verantwortung kraft ihres Amtes vorzugsweise gehalten, jedes bemerkte Vergehen in dieser Beziehung zur Kenntniß der ihnen zunächst vorgesetzten Ortspolizei-Obrigkeit zu bringen und an diese die etwa in Beschlag genommenen verbotenen Loose zur Vernichtung zu überreichen.

Danzig, den 28. Februar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

---

Die Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämter des Kreises werden hiemit angewiesen, Behufs der diesjährigen Impfung der Schutzblattern sofort eine Nachweisung der Impflinge nach folgendem Schema:

1) Namen des Orts, 2) Hausnummer, 3) Namen und Stand der Eltern der Impflinge, 4) Namen der Impflinge, 5) Zeit der Geburt derselben nach Jahr, Monat und Tag anzufertigen und darin auch alle diejenigen erwachsenen Personen aufzunehmen, welche sich nicht über ihre, bereits mit Erfolg geschehene Impfung ausweisen können. Diese Nachweisung oder resp. Vacat-Anzeige ist, zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, bis spätestens den 31. März d. J.

a) von den adeligen Gütern, sowie von Czapeln, Grenzdorf, Nenkau, Jetau, Vorwerk Mühlbanz, Pietzkendorf, Rambau, Rambeltsch u. Schüddelkau direct an das hiesige Landraths-Amt,
b) von den Domainen-Ortschaften an das resp. Domainen- und Domainen-Rent-Amt,
c) von den Ortschaften des Danziger Territorii an die betreffenden Oberschulzen (aus dem 1. Oberschulzenbezirk der Höhe aber an das Landraths-Amt direct)

einzureichen.

Die resp. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter und die Oberschulzen haben die Listen zu revidiren und mir bis zum 5. April c. einzusenden.

Diese Listen müssen mit größter Sorgfalt und Genauigkeit aufgestellt werden, dergestalt, daß die Aufnahmebehörden für deren Richtigkeit verantwortlich bleiben.

Die in der Zeit zwischen der Anfertigung der gedachten Nachweisung und der Impfung selbst Geborenen sind in eine besondere Liste aufzunehmen und diese ist dem betreffenden Impfarzte bei seiner Anwesenheit im Impforte seiner Zeit vorzulegen.

Danzig, den 28. Februar 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

---

Es wird von mehreren Seiten namentlich aus der Hinter-Nehrung über das Zunehmen des Bettelns geklagt, ich sehe mich daher veranlaßt, alle Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämter des Kreises auf das Gemessenste anzuweisen, rücksichtslos den gesetzlichen Bestimmungen, welche das Betteln verbieten, Achtung zu verschaffen, gegen jeden Bettler einzuschreiten und davon unter Angabe der Beweismittel dem Staats- oder Polizei-Anwalte oder mir Anzeige zu machen. Jeder Bettler oder Umhertreiber, der sich durch Nichts legitimiren kann, ist zu verhaften und mir mit Begleitbericht, worin die gegen ihn sprechenden Beweismittel zu bemerken sind, zuzusenden.

Die betreffenden Bestimmungen des Strafrechts lauten:

§ 341.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§ 117.

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 118.

Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt,

2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§ 119.

Mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß,

2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Orts-Polizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§ 120.

In den Fällen der §§ 117—119 hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei. Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

---

Es versteht andrerseits sich, daß die Gutsherrschaften und Dorfsgemeinden für ihre wirklich armen Angehörigen auskömmlich zu sorgen haben und daß die Bettelei nicht von dieser Seite gefördert werden darf, während sie von der andern Seite mit Ernst verhindert werden soll. Nachlässigkeiten der Polizei- und Gemeindebehörden nach beiden Seiten hin fallen der Beahndung durch Ordnungsstrafen anheim.

Namentlich setze ich voraus, daß in Gegenden, wo (wie in manchen Theilen der Nehrung) die Bettelei ganz notorisch und öfter in weitem Umfange betrieben wird, die Schul-

zen und Gensd'armen sich rührig zeigen und mir Beweise ihrer Thätigkeit geben werden, wovon mir bisher in Betreff der Verhinderung des Bettelns noch nicht ein Zeichen zu Gesicht gekommen ist.

Danzig, den 15. März 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

# Holzauction im Grebiner Walde.

(Letzte Auction in diesem Winter).

Eine Quantität Nutzholz und zwar vorzügliche Eschen, Ahorn, Rüstern, Eichen u. s. w. sowie eine Quantität aufgeklaftertes Brennholz, Strauch und Stubben, sollen im Grebiner Walde in einer Auction

Mittwoch, den 23. März 1853, Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Termine zur Abfuhr werden in der Auction bekannt gemacht werden.

Das Nutzholz wird auf dem Stamme verkauft und es steht den Käufern frei, die Stubben roden zu lassen.

Die Zahlung erfolgt vor der Abnahme und zwar am 23. und 24. März im Forsthause zu Grebin, von da ab auf der Kämmerei-Haupt-Kasse in Danzig.

Von dem Licitations-Termine ab gerechnet steht das verkaufte Holz für Rechnung und Gefahr der Käufer.

Danzig, den 15. März 1853.

Gemeinde-Vorstand.

Den Herren Ständen des Dirschauer Landschafts-Kreises machen wir bekannt, daß der Rittergutsbesitzer Herr Dix auf Kölln auf anderweite 3 Jahre von Johannis 1852 bis dahin 1855 mit Stimmen-Mehrheit wiederum zum Landschafts-Deputirten erwählt und daß diese Wahl von der General-Landschafts-Direction mittelst Verfügung vom 14. d. M. bestätigt ist.

Danzig, den 22. Februar 1853.

Königl. Westp. Provinzial-Landschafts-Direction.
v. Gralath.

An die löblichen Kirchen-Kollegien stelle ich die ergebenste Bitte, mich mit Aufträgen zum Guß neuer und Umguß alter Kirchenglocken, wie auch Kron- und Altarleuchtern und Instandsetzung alter Kirchengeräthschaften gütigst zu beehren.




Danzig, Lawendelgasse No. 1392.

Johann Fischer, jr. Metallgießermeister.

# Auction zu Krakau am Sandkruge.

Montag, den 4. April 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn C. Dirschauer am Sandkruge zu Krakau wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

6 starke gute Arbeitspferde, 3 Kühe, 2 Erndtewagen mit Zubehör, 2 Stadt- und 1 Verdeckwagen, 2 große Arbeits- und 1 Spazierschlitten, 1 Stadtschlitten, 3 Geschirre Arbeitssielen, 3 Spazier-Geschirre, 2 Pflüge, 1 Landhaken, 2 Paar eisenzinkige Eggen, 1 Kartof-

felpflug, 1 Häcksellade mit Sense, 1 Reitsattel, Forken, Dreschflegel, Hacken, 1 Halb-Scheffel-Maaß, 1 Mangel, 1 großen Waagebalken und Gewichte, 18 Getreide-Säcke, 1 Mehlkasten, 4 Schleifsteine, 1 engl. Ziehsäge, desgleichen mehrere andere Sägen, Holzketten, 2 Pfeiler-Spiegel, 2 polirte T sche mit Wachstuch,

**14 Satz Betten, 1 Ueberfähre, 2 Kähne**

und vielerlei Haus-, Küchen- und Stallgeräthe.

Der Zahlungstermin wird am Auctionstage bekannt gemacht werden.

Fremde Gegenstände dürfen n i c h t zum Mitverkauf eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Kommissarius.

# Auction zu Krampitz.

Dienstag, den 5. April 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen der Frau Wittwe Christine Hallmann zu Krampitz, wegen Aufgabe der Wirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

4 gute Arbeitspferde, worunter eine braune Stute mit Fohlen, 10 Kühe, theils frischmilchend, 1 Bullen, 1 Kuhhockling, 1 Hofhund nebst Kette, 1 großen eisenaxigen Wagen nebst Zubehör, 1 Puff- u. 1 Stadtwagen, 1 Spazierwagen, 1 Spazierschlitten, 1 Schleife, 1 Pflug, 1 Landhaken, 1 Paar Eggen, 1 Häckellade mit Sense, 2 Flachsbrechen, 1 Paar Spatzier- und 1 Paar Arbeitsgeschirre, 1 Gespann Sielen, 2 Sattel, 1 Futterkasten, 1 doppeltläufiges Terzerol, 1 Paar Milcheimer, 1 Wassertonne, Forke, Hacken, Spaten, Sensen, Sicheln, Holzketten, Sägen rc., 1 engl. 8 Tage gehende Stubenuhr, 1 2-thüriges Kleiderspind, 1 do. Glasspind, 2 Bettgestelle, 1 Satz Betten, Tische, Stühle, Banken, Tonnen, Grapen, Kessel, Balgen, Bütten und viele nützliche Haus- und Küchengeräthe, wie

**ein Quantum sehr gut gewonnenes Kuh- u. Pferdeheu, einige Schock Stroh und circa 20 Scheffel Kartoffeln.** —

Der Zahlungstermin wird für die bekannten Käufer am Auctionstage bekannt gemacht werden. Unbekannte zahlen zur Stelle.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Kommissarius,
Breitesthor 1940.

# Auction zu Osterwick.

Nicht Montag, den 21. März, sondern Donnerstag, den 31. März 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen der Hofbesitzerin Frau Wwe. Ortmann zu Osterwick wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

**18 gute Arbeitspferde, 2 Jährlinge, 1 Fohlen, 6 Kühe, 3 Stier-Ochsen, 2 Kälber, 1 Spatzierwagen, 3 eisenachsige komplette Arbeitswagen,**

**3 beschlagene Schlitten, 1 Pflug, 3 Paar Erndteleitern, mehrere Geschirre, 6 Dtzd. Milchfloten, 1 großen eisernen Waagebalken nebst Schaalen und Gewichten, 1 Mehlkasten, 1 große Waschbalge und viele Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräthe.**

Den Zahlungstermin erfahren sichere mir bekannte Käufer am Auctionstage. Fremde Gegenstände dürfen nicht eingereicht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Kommissarius.

---

# Grundstücks-Verkauf.

Die nachstehend zum Nachlasse des Hofbesitzers Andreas Wannow gehörigen Grundstücke sollen im Termin **den 1. April** (nicht 15. März) **im Hofe zu Güttland** öffentlich verkauft werden. Die näheren Bedingungen werden im Termin mitgetheilt.

1) **Das Grundstück Wedhornskampe**, circa 5 Hufen culmisch groß mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Käthnerwohnung, ohne Inventarium und Beilaß.

2) **Das Grundstück zu Schiefenhorst**, circa 26 Morgen culmisch ohne Gebäude und sonstigem Beilaß an Inventarium ꝛc.

3) **Das Grundstück Güttland**, besteh. in einer Hakenbude mit Gartenland, Backhaus, Stall und Scheune u. d. vorhand. Einrichtungen z. Grützerei, Bäckerei u. Destillation

4) **Das Kathengrundstück Güttland**, bestehend in einem Schurzgebäude nebst Gartenland.

Die Erben.

---

Verpachtung

Es soll die hiesige Kirchenhufe, größtentheils aus Wiesen bestehend, auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es steht hiezu

Donnerstag, den 31 März, Vormittags 11 Uhr,

im Schulhause Termin an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Praust, den 15. März 1853.

Das Kirchen-Kollegium.

**Gemahlener Dünger-Gyps,**

von welchem ich gleich nach Eröffnung der See-Schifffahrt neue Zufuhren erhalte, ist jetzt vom Lager bei mir billig zu haben. — Preise stellen sich nach der Quantität, die gekauft wird.

Danzig, den 15. März 1853.

C. H Gottel sen.,
Langenmarkt 491.

---

Wegen eingetretenen Familienwechsels bin ich geneigt meine, im Dorfe Rostau ¼ Meile vom Königl. Bahnhofsgebäude zu Praust entfernte Besitzung, von 5⅙ Hufe culmisch Maaß, wovon 3 Hufen guter Heuschlag, aus freier Hand zu verkaufen.

Rostau, bei Danzig. Heinrich Kohbieter.

Ein Pensionair findet freundliche Aufnahme in Danzig, wo? — erfährt man beim Buchhändler L. G. Homann daselbst, Jopengasse 598.

**In Rottmannsdorf bei Praust ist gesundes Weizenstroh zu haben.**

500 Scheffel Hafer liegen zum Verkaufe bereit beim Hofbesitzer Wannow in Trutenau.

**Wer einen jungen Hühnerhund dressiren will, melde sich Paradiesg. 999.**

Bei meiner heutigen Abreise aus der Nehrung sage ich allen meinen guten Freunden ein herzliches Lebewohl.

Neufähr, den 12. März 1853. Kamcke.

Montag, den 21. März, Vormittags 10 Uhr, werden die Unterzeichneten auf Käsemarker Pfarrdorf circa 1200 Schock Tonnen-, halbe Tonnenstöcke und vorzüglich schöne Deckelschüchten in kleineren Partbieen nach Wunsch der Käufer gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkaufen, wozu Kaufliebhaber sich recht zahlreich einfinden wollen.

Käsemarker Pfarrdorf, den 10 März 1853. Zöls und Zipp.

Beste Montauer Pflaumen, Birnen und Aepfel à 1 sgr. 3 pf. bei mehreren Pfunden, Kirschen à 2 sgr., besten Zucker-Syrup 3 sgr. und halb Indischen Syrup 2 sgr. verkauft die Handlung in der weißen Hand zu St. Albrecht. P. Isaac.

Viele edle starke und hochstämmige Kronobstbäume sind, pro Stamm für 7 Sgr. 6 Pf. zu haben in Dalwin bei Dirschau beim Lehrer Howald.

Ein, an der Carthaus-Neustädter Straße belegenes Kruggrundstück mit 121 Morgen magdeburgischem Acker, Wiesen und Weide incl. Inventar, so wie noch mehrere Gastwirthschaften und Höfe in der Umgegend von Danzig werden durch den Commissionair Bredull daselbst zum Verkauf nachgewiesen.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng